



KREFELD

Stadt Krefeld | II | 47792 Krefeld

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / A02
z. H. Frau Sabine Arnoldy
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/77**

A02, A07

DER OBERBÜRGERMEISTER
Geschäftsbereich II

Auskunft erteilt: Frau Zeuner
Anschrift: Von-der-Leyen-Platz 1
Zimmer: B 129
Telefon: 02151/861022
Fax: 02151/861025
E-Mail: melanie.zeuner@krefeld.de

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen
II kr

| Datum
11. November 2022

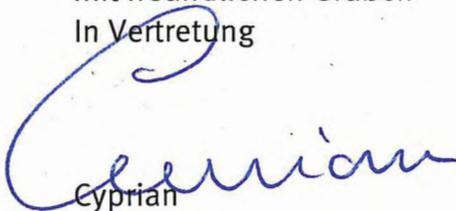
Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Heimat und Kommunales am 18.11.2022

Vorab per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de, Stichwort: „A02 - GFG 2023 - 18.11.2022 (13.30 Uhr)“ + „A02 - UA + KAG - 18.11.2022 (16.00 Uhr)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat und Kommunales zum Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 - GFG 2023) sowie zum Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Cyprian

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahme zum Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023)

Anlage 2 – Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023)

Maßgeblich für die Höhe der Zuweisungen an Städte und Gemeinden sowie die Landschaftsverbände ist die Finanzausgleichsmasse. Schon hier kann man über die Ermittlung diskutieren.

Das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer geht gegenüber dem Eckwertepapier zum GFG 2023 um rd. 43 Mio. Euro zurück. Es ist davon auszugehen, dass dieser Steuerrückgang durch die Auswirkungen der Entlastungspakete I und II des Bundes im 3. Quartal 2022 entstanden ist. Der Rückgang ist auf Sondereffekte (Rückwirkung Steuerfreibeträge) und Einmalzahlungen (Energiegeld, Kinderbonus) zurückzuführen. Die Kommunen werden hierdurch doppelt belastet, nämlich einmal im Rahmen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in 2022 sowie durch verringerte Schlüsselzuweisungen in 2023. Dies ist in der Systematik des Stauerverbundes begründet.

Auch bei den aktuellen Krisen erwarten die Kommunen finanzielle Unterstützung durch das Land. Jedoch beschränkt sich das Land hierbei überwiegend auf die Weiterleitung von Bundesmitteln an die Kommunen. Gleichzeitig werden für die Auswirkungen von Corona und Ukraine-Krieg den Kommunen Bilanzierungshilfen angeboten. Dies führt dazu, dass die Kommunen zwar derzeit mit „viel Glück“ einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können, die Belastungen aber lediglich auf die Jahre 2026 ff geschoben werden. Echte monetäre Unterstützung durch das Land bleibt eher eine Ausnahme. Gleichwohl belastet das Land die Kommunen mit einer Bereinigung der Verbundsteuern für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ i. H. v. 157.676.700 Euro und für eine Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine mit 246.171.400 Euro. Neben den bei den Kommunen anfallenden Personal-, Unterbringungs- und Transferaufwendungen werden diese auch noch mit den Landeskosten be- anstatt entlastet.

Insofern wäre durchaus eine höhere Finanzausgleichsmasse möglich, zumal die Bereinigung für den Pakt für den Rechtsstaat, welche erstmalig im Eckwertepapier auftauchte, nunmehr auch wieder zurückgenommen worden ist.

Über die Verteilung der Masse besteht wie immer Uneinigkeit. Auch die Bemessung der Grunddaten und die sich daraus ergebenden Verteilungen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden können – trotz vielfältiger Gutachten – nicht zur allgemeinen Zufriedenheit umgesetzt werden.

Der Frust hierüber wird noch dadurch verstärkt, dass die durch das Land beauftragten Gutachten nicht umgesetzt werden. Hier wird oftmals der Weg der prozentualen bzw. hälftigen Einführung/Umsetzung gewählt, um die Auswirkungen auf die kommunale Familie abzumildern, allerdings kommt es dann nicht zu einer kompletten Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen.

Insofern beinhaltet das aktuelle GFG durchaus verbesserungswürdige Komponenten.
Es wird jedoch aus Sicht der Stadt Krefeld grundsätzlich mitgetragen.